

Merkblatt

Terrassenüberdachungen

## **Terrassenüberdachungen**

Terrassenüberdachungen mit einer Fläche bis zu 30 m<sup>2</sup> und einer Tiefe bis zu 4,50 m sind verfahrensfrei, das bedeutet, dass sie keiner Baugenehmigung bedürfen.

Die Verfahrensfreiheit entbindet nicht von der Verpflichtung zur Einhaltung der Anforderungen, die durch öffentlich-rechtliche Vorschriften an Anlagen gestellt werden.

Sofern die Terrassenüberdachung im Geltungsbereich eines Bebauungsplans errichtet werden soll, ist zu beachten, dass die Vorgaben des Bebauungsplans eingehalten werden müssen. Eine an das Haus anschließende Terrassenüberdachung muss innerhalb des durch Baugrenzen markierten Baufeldes liegen.

In jedem Fall sind die Vorgaben des Abstandsflächenrechts (§6 BauO NRW) einzuhalten:

z.B. ist bei an die Grenze Gebauten Häusern (Reihenhäusern oder Doppelhäusern) zu beachten, dass die Terrassenüberdachung nur ebenfalls grenzständig oder mit einem Grenzabstand von mindestens 3m zulässig ist.

Gesetzesgrundlagen:

§62 Absatz (1) Ziffer 1.g) BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021

§6 Absatz BauO NRW in der Fassung vom 02.07.2021